

Merkblatt

für die Prüfer bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der staatlichen Zwischenprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung nach LPO I

1. Vor Prüfungsbeginn ist die Identität des Prüfungsteilnehmers an Hand des Personalausweises oder des Reisepasses festzustellen.
2. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen der LPO I, insbesondere § 21 Abs. 2 Sätze 4 und 5, § 25 und der das Fach betreffende Paragraph, genau zu beachten. Die Benennung von besonderen Prüfungsgebieten im Sinn des § 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I ist nur zulässig, soweit dies in dem das Fach betreffenden Paragraphen der LPO I vorgesehen ist. Auf dieses besondere Prüfungsgebiet, das angemessen zu berücksichtigen ist, sollte höchstens die Hälfte der Prüfungszeit entfallen.
3. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Prüfungszeit zu lenken. Eine Abweichung von der Prüfungszeit ist auch mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers nicht zulässig. Ein derartiger Formfehler könnte zur Aufhebung der Prüfung führen.
4. Nach § 25 Abs. 3 Satz 5 LPO I führt der zweite Prüfer die Niederschrift. Die Niederschrift muss den Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen enthalten (§ 25 Abs. 3 Satz 4 LPO I) und über die Art der Beantwortung durch den Prüfungsteilnehmer Auskunft geben. Die Niederschrift über die mündliche Prüfung kann nicht das gesamte Prüfungsgeschehen einschließlich der Fragen und Antworten dokumentieren. Die Niederschrift muss aber so detailliert sein, dass sie im Falle einer in angemessener Frist erfolgten Anfechtung durch den Prüfungsteilnehmer eine Rekonstruktion des Prüfungsablaufs und die Erstellung einer eingehenden schriftlichen Begründung für die vorgenommene Bewertung der Leistung ermöglicht. Es ist aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht zulässig, bezüglich der Fragen auf Anlagen (die austauschbar wären) mit bereits schriftliche vorformulierten Fragen zu verweisen. Neben der Niederschrift sind weitere Nachweise über eine mündliche Teilprüfung nicht erlaubt.
5. Die Begleitliste/Vergütungsnachweis dient als Beleg für die Zahlung der Prüfervergütung. Die in der Begleitliste angekreuzten Kandidaten sind vom ersten Prüfer zu prüfen. Die zweiten Prüfer kreuzen die von ihnen zu prüfenden Kandidaten in der entsprechenden Spalte (A, B, C, ...) an. Die nicht angetretenen Kandidaten sind in der letzten Spalte durch „NA“ zu kennzeichnen. Die Begleitliste ist von allen mitwirkenden Prüfern zu unterschreiben. Neben der Unterschrift des Prüfers ist jeweils die Zahl der tatsächlich durchgeführten Einzelprüfungen einzutragen.
6. Die Aufteilung der Prüfungszeit ist zwischen dem ersten und dem zweiten Prüfer zu vereinbaren, wobei der überwiegende Teil der Prüfungszeit in der Regel dem ersten Prüfer zukommt (§ 25 Abs. 2 Satz 4 LPO I). Eine Prüfung, bei der die gestellten Fragen ausschließlich vom ersten Prüfer stammen, entspricht jedoch nicht den Bestimmungen und ist von Amts wegen aufzuheben.
7. Für die Bewertung der Einzelleistungen findet das 6-Noten-System Anwendung (§ 9 Abs. 1 LPO I). Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig:
 - a. sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
 - b. gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
 - c. befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - d. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
 - e. mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
 - f. ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.
8. § 25 Abs. 3 LPO I bestimmt u.a.: Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note nach § 9 Abs. 1 LPO I, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LPO I ergibt, wenn die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der vom ersten Prüfer erteilten Note und dem einfachen Zahlenwert der vom zweiten Prüfer erteilten Note durch drei geteilt wird., d.h., dass im Falle der Abweichung um 2 Notenstufen die Mittelnote und im Falle der Abweichung um 1 Notenstufe die Note des ersten Prüfers gegeben wird.
9. In jedem Fall sind die vom ersten Prüfer und die vom zweiten Prüfer gegebene Note sowie die endgültige Note im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung festzusetzen und jeweils als Zahlenwert und in Worten einzutragen. Ferner ist die Niederschrift von beiden Prüfern zu unterschreiben.
10. Die bei der mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet erzielte Note ist nach deren endgültiger Festsetzung dem Kandidaten mitzuteilen, es sei denn, dieser wünscht die Mitteilung nicht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Prüfungsteilnehmers ist eine mündliche Begründung zu geben, bei der die wesentlichen Aspekte für die Bewertung der Prüfungsleistung in groben Zügen darzulegen sind. Soweit der Kandidat daraufhin substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfung vorbringt, sollen sich die Prüfer über das Protokoll hinausgehende Aufzeichnungen machen, die sie später in die Lage versetzen, eine detaillierte schriftliche Begründung für die erteilte Prüfungsnote geben zu können. Eine Diskussion über die Bewertung findet nicht statt. Einsichtnahme in die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird hierbei nicht gewährt.
11. Alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zu Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet (§ 2 Abs. 6 LPO I).
12. Die Niederschriften sind nach Abschluss der Prüfungen alphabetisch geordnet zusammen mit der ausgefüllten und unterschriebenen Begleitliste unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts zuzuleiten.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
- Prüfungsamt -

Stand: August 1996